

| Aktuelle Fassung   | Neufassung   | Bemerkung   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Einberufung der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Das Nähere regelt der Terminplan, der jährlich erscheint. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Ortsvorsteherinnen und die Ortsvorsteher sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist bei der Antragsstellung eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben. An diese Adresse wird eine elektronische Benachrichtigung gesandt, die über die Möglichkeit des Downloads mit Angabe der Fundstelle im hiesigen Ratsinformationssystem informiert. Für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem wird ein Passwort vergeben. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/ er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Ortsvorsteherinnen und die Ortsvorsteher sowie an die Beigeordneten/Dezernenten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem. Für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem wird ein Passwort vergeben. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.</p> | <p>Streichung Hinweis Terminplan<br/>- redaktionelle Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> <p>Form der Einladung<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW und die Nutzung des Ratsinformationssystems / Mandatos App</p> |

| Aktuelle Fassung   | Neufassung   | Bemerkung  |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Von der Absicht, die Sitzung einzuberufen, soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ratsmitglieder spätestens am 21. Kalendertag vor dem in Aussicht genommenen Sitzungstag unterrichten.</p> <p>(2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung mit eingerechnet, zugehen.</p> <p>...</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet, zugehen.</p> <p>...</p>  | <p>Streichung Abs. 1, keine rechtliche Verpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</li> <li>- Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Absätze</li> </ul> <p>Verlängerung der Einladungsfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</li> </ul> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag, 09:00 Uhr, vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Wenn der 10. Tag vor dem Sitzungstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, dann gilt als abweichendes Fristende der vorherige Arbeitstag der Verwaltung. Der Vorschlag kann schriftlich oder elektronisch über das zur Verfügung gestellte passwortgeschützte Programm basierend auf einem FTP-Zugang erfolgen. Die Fraktionen haben zu gewährleisten, dass das für das</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag, 09:00 Uhr, vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Wenn der 10. Tag vor dem Sitzungstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, dann gilt als abweichendes Fristende der vorherige Arbeitstag der Verwaltung. Der Vorschlag muss die Angabe eines konkreten hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten.</p> <p>...</p> | <p>Wegfall des FTP-Zugangsbasierten Programms für Vorschläge</p> <p>Streichung Vorschlagsrecht für Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung an die Muster-geschäftsordnung StGB NRW</li> </ul>  |

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   | Bemerkung  |
|---|--|--|
| <p>Programm vergebene Passwort nur den zur Antragstellung Berechtigten zugänglich und ansonsten vor dem Zugriff Dritter geschützt ist. Der Vorschlag muss die Angabe eines konkreten hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten. Vorschläge, die von Ausschüssen eingebracht werden, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Tagesordnung setzen.</p> <p>...</p>  |  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>...</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> <li>e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO),</li> </ul> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>...</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> <li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO).</li> </ul> | <p>Ergänzung um Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (Buchstabe d neu), die übrigen Buchstaben verschieben sich entsprechend - Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |

Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Kamen

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   | Bemerkung   |
|---|--|---|
| <p>f) sonstige Angelegenheiten, die die Regelung der Beziehungen Einzelner zur Stadt zum Gegenstand haben.</p>  |  | <p>Streichung der „sonstigen Angelegenheiten, die die Regelung der Beziehung Einzelner zur Stadt zum Gegenstand haben.“<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7<br/>Vorsitz</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO) aus.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 7<br/>Vorsitz</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO) aus.</p>   | <p>Streichung des Wortes unparteiisch<br/>- Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>...</p> <p>(2) Stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Laufe der Sitzung die Beschlussunfähigkeit aus eigener Erkenntnis oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes fest, so ist die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festzustellen und die Sitzung zu schließen.</p> <p>Der Rat ist alsbald zu einer neuen Sitzung einzuladen.</p> <p>(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>...</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der</p> | <p>Streichung Abs. 2, da durch die Gemeindeordnung geregelt<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>   |

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   | Bemerkung  |
|---|--|--|
| <p>beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).</p>  | <p>zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).</p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat beschließt oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister es verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen oder Zuhörer nur insoweit teilnehmen, als Tagesordnungspunkte beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, in dem sie Mitglied sind. Vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung haben Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertretung, die an einzelnen Punkten der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen wollen, dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister und die Beigeordneten/Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete/ Dezernenten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister es verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörerinnen/ Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p> | <p>Streichung des Wortes „beschließt“<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> <p>- Anpassung des Absatzes an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   | Bemerkung  |
|---|--|--|
| <p>Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>   |  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),</li> <li>b) auf Schluss der Redeliste (§ 14),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister,</li> <li>d) auf Vertagung,</li> <li>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,</li> <li>i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 8).</li> </ul> <p>...</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),</li> <li>b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister,</li> <li>d) auf Vertagung,</li> <li>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</li> </ul> <p>...</p> | <p>Streichung von Buchstabe i), da bereits in § 8 geregelt<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Rats-</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Rats-</p>   | <p>Streichung des letzten Satzes<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>                           |

| Aktuelle Fassung   | Neufassung   | Bemerkung   |
|--|--|---|
| <p>sitzung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zuzuleiten.<br/>Die Antwort kann mündlich in einer Rats-sitzung gegeben werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Rats-mitglied es verlangt.<br/>Die schriftliche Beantwortung ist allen Rats-mitgliedern zur Information zuzuleiten.</p> <p>...</p>  | <p>sitzung der Bürgermeisterin/ dem Bürger-meister zuzuleiten.<br/>Die Antwort kann mündlich in einer Rats-sitzung gegeben werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Rats-mitglied es verlangt.</p> <p>...</p>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b><br/><b>Entzug der Sitzungsentschädigung,<br/>Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungs-widriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b><br/><b>Entzug der Sitzungsentschädigung,<br/>Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Ra-tes nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigun-gen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</p> <p style="margin-left: 20px;">a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</p> <p>(2) Hält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält sie/er den sofortigen Ausschluss des Ratsmit-glieds für erforderlich, so kann sie/er den sofor-tigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser</p> | <p>- Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |

| Aktuelle Fassung   | Neufassung   | Bemerkung   |
|--|--|---|
|  | Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 24<br/>Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Schriftführung hat über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,</li> <li>g) bei namentlichen Abstimmungen die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes,</li> <li>h) die von den Ratsmitgliedern beantragten Erwähnungen eigener wichtiger Äußerungen oder eigenen Verhaltens bei offenen Abstimmungen.</li> </ul> <p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.</p> <p>(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des für das Gremium zuständigen</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 24<br/>Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Schriftführung hat über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,</li> <li>g) die von den Ratsmitgliedern beantragten Erwähnungen eigener wichtiger Äußerungen oder eigenen Verhaltens bei offenen Abstimmungen.</li> </ul> <p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Sie soll in der Regel innerhalb von 28 Tagen nach dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p> <p>(3) Die Schriftführerin/ Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Be-</p> | <p>Streichung von Buchstabe g)<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> <p>Ergänzung einer Frist zur Zuleitung der Niederschrift</p> <p>Bestellung der Schriftführer durch Beschluss des Rates</p> |

Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Kamen

| Aktuelle Fassung   | Neufassung  | Bemerkung   |
|--|---|---|
| <p>Fachbereiches wird zur Schriftführung bestellt. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung im Amt die Schriftführung.</p> <p>...</p>  | <p>diensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>   | <p>- Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB NRW</p>   |
| <p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und von den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Beschäftigten der Verwaltung genutzt werden. Sie sind unter Berücksichtigung des Abs. 6 unverzüglich zu löschen.</p>  | <p>...</p> <p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Beschäftigten der Verwaltung zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.</p>  | <p>Änderung der Formulierung von Absatz 5 und Streichung von Absatz 6</p> <p>- Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB NRW</p> |
| <p>(6) Änderungsanträge zur Niederschrift sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzureichen und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen, wenn, auch nach Abhören des Tonbandmitschnittes durch die antragstellende Person, kein Einvernehmen erzielt werden kann. Ist innerhalb der Frist von 7 Tagen ein Änderungsantrag eingegangen, so gilt die Niederschrift nur in den beanstandeten Punkten als nicht genehmigt.</p> | <p>Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.</p> |   |

| Aktuelle Fassung   | Neufassung  | Bemerkung  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 26<br/>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2 bis 4, 3, 5 bis 16, 18 bis 24 Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 26<br/>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>   | <p>Anpassung an die Änderung der Geschäftsordnung und die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 27<br/>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Einladungen werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern, Ausschussmitgliedern des jeweiligen Ausschusses, den Stellvertretungen und den Beigeordneten zugeleitet. Die Übersendung dieser Vorlage richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 27<br/>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder</p> | <p>-.Absatz 3 wird gestrichen, da auch für die Einladungen der Ausschüsse § 1 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung findet</p> <p>- Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Absätze</p> <p>- Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |

| Aktuelle Fassung   | Neufassung  | Bemerkung   |
|--|---|---|
| <p>nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>...</p>   | <p>nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>...</p>  |   |
| <p>(7) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.</p> | <p>(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> |   |
| <p>(8) Die in den Ausschüssen gefertigte Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, allen Ausschussmitgliedern, allen Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern und den Beigeordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.</p>  | <p>(7) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, allen Ausschussmitgliedern, allen Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern und den Beigeordneten/ Dezernenten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden</p>  | <p>Hinweis auf Schutz der nichtöffentlichen Unterlagen vor unberechtigtem Zugriff Dritter<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |
| <p>...</p>   | <p>(8) § 12 Abs. 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>...</p>  | <p>keine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen,<br/>- Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>  |

Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Kamen

| Aktuelle Fassung  | Neufassung   | Bemerkung  |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Einspruch gegen Beschlüsse</b><br/><b>entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>...</p> <p>(2) In den Fällen, in denen in einer Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung stand, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeleitet wurde, ein Beschluss gefasst wurde, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hierüber unverzüglich durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu unterrichten.</p> <p>(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Einspruch gegen Beschlüsse</b><br/><b>entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>...</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p> | <p>Abs. 2 wird gestrichen, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend<br/>- Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB NRW</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 29<br/>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>...</p> <p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 29<br/>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>...</p> <p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>  | <p>Anpassung an die datenschutzrechtlichen Grundlagen, Verweise auf die DSGVO<br/>- Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 30<br/>Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 30<br/>Datenschutz</b></p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu</p> | <p>Anpassung an die Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW</p>  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen sowie Zugangspasswörter für das hiesige Ratsinformationssystem und das Sitzungsdienstprogramm.</p>   | <p>einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.<br/>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>                              |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 31<br/>Datenverarbeitung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p> <p>...</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 31<br/>Datenverarbeitung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.</p> <p>...</p> | <p>Formulierung der Muster-Geschäftsordnung StGB NRW - Anpassung an die Regelung des Datenschutzgesetzes NRW</p> |